



Stellungnahme

zur Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. September 2003 zur Richtlinie über die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen

Schutzrechte für geistiges Eigentum sind gerade in der innovativen Informations- und Kommunikationsindustrie, die BITKOM vertritt, von größter Bedeutung, um Anreize für Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten zu geben. Die Entwicklung von Spitzentechnologie ist teuer. Investitionen im R&D Bereich sind notwendig, um die Technik voran zu bringen. Damit solche Investitionen getätigt werden, muss die Chance bestehen, dass sie sich durch Nutzung der Forschungsergebnisse wieder amortisieren lassen. Daher ist es sehr bedenklich, dass das Europäische Parlament mit seiner Beschlussfassung über die Richtlinie zur Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen diese neuen Technologiefelder praktisch von den Möglichkeiten des Patentschutzes ausgenommen hat. Die Bemühung um strenge Kriterien zur Abgrenzung patentwürdiger Erfindungen von trivialen Weiterentwicklungen ist zwar grundsätzlich richtig, das Mittel des völligen Ausschlusses eines Technikbereiches, welches das Parlament hierzu einsetzt, ist jedoch nicht zielführend. BITKOM setzt sich im Folgenden kritisch mit der Argumentation des Parlaments auseinander und nimmt Stellung dazu.

Vorab ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem Gegenstand der Richtlinie um ein hochkomplexes und sehr technisches Thema handelt, dessen Regelung große Auswirkungen auf einen Sektor von erheblicher Bedeutung für die ITK-Industrie hat. Die in dem Richtlinienentwurf vorgeschlagenen Regelungen sind unter den betroffenen Gruppen sehr umstritten. BITKOM fordert daher die Bundesregierung auf, das Thema einer gründlichen Prüfung auch auf nationaler Ebene zu unterziehen und Bestrebungen entgegenzutreten, den Richtlinienentwurf ohne eine derartige gründliche Prüfung kurzfristig zu verabschieden.

I. Die Änderungen des Europäischen Parlaments

1. Entwertung geistigen Eigentums

Das Europäische Parlament hat in seiner Entschließung eine wirtschafts- und rechtspolitische Linie eingeschlagen, die Ideen innovativer Unternehmen der Europäischen Union in einer zentralen Querschnittstechnologie praktisch schutzlos stellt.

Es verstößt damit gegen verfassungsrechtliche Prinzipien des Schutzes von geistigem Eigentum (Art. 14 GG) und international verpflichtende Übereinkommen (TRIPS); darüber hinaus stellt es sich in Widerspruch zu einer über dreißigjährigen Rechtsentwicklung in praktisch allen Mitgliedsstaaten.

2. Wirtschaftliche Bedeutung

Zwar wird in den Erwägungsgründen (Änderungsantrag 11 zu Erwägungsgrund 16) festgestellt, dass die klassische verarbeitende Industrie ihre Betriebe mehr und mehr in Gebiete außerhalb der Europäischen Union verlagert und daher die Bedeutung insbesondere des Patentschutzes auf der Hand liegt. Die Wichtigkeit des Patentschutzes für den internen Markt und Innovationen wird betont¹ und ebenso wird hervorgehoben, dass mit der Richtlinie ein investitions- und innovationsfreundliches Klima im Bereich der Software erzeugt werden soll².

Diese mikro- und makroökonomisch richtigen Ziele werden jedoch mit den vom Parlament beschlossenen Änderungen des Kommissionsvorschlags in ihr genaues Gegenteil verkehrt. Mit beeindruckender Konsequenz wird der Patentschutz auf Technologien des 19. Jahrhunderts eingeschränkt, bei denen die Erzeugung materieller Güter im Vordergrund stand. Fortschritt und Wohlstand in der globalen Wissens- und Informationsgesellschaft beruhen aber auf der Symbiose von materiellen und immateriellen Komponenten, die „intelligente“ Maschinen ermöglicht. Deren Entwicklung wird mit zunehmender Komplexität immer aufwändiger und bedarf des Patentschutzes zur Förderung und Sicherung der Investitionen. In der Automobilindustrie beispielsweise erreicht die Wertschöpfung von Steuer- und Kontrolleinrichtungen (d.h. Computern und ihren Programmen) schon jetzt fast die Hälfte des Gesamtaufwandes. In Telekommunikationsunternehmen betreffen über 90 % der R & D Ausgaben den Bereich der computerimplementierten Erfindungen. Aufwändige informationstechnische Verfahren und Computer werden in allen Anwendungsgebieten zur Steuerung und Automatisierung immer komplexerer Vorgänge eingesetzt.

3. Diskriminierung der Informationsverarbeitungstechnologien

Für das Europäische Parlament ist aber „Industrie“ im Sinne des Patentrechts nur die automatisierte Herstellung materieller Güter (Art. 2 bb neu) und ein Gebiet der Technik liegt nur vor, wenn kontrollierbare Kräfte der Natur eingesetzt werden (Art. 2 ba neu). Dieses Weltbild ist also bestimmt durch Hebel, Dampfmaschinen und vielleicht noch Elektromotoren, nicht aber durch Probleme und Lösungen entwickelter Industriegesellschaften des 21. Jahrhunderts. Folgerichtig wird daher die Bearbeitung, Verarbeitung und Darstellung von Daten ausdrücklich vom Gebiet der Technik ausgenommen, selbst wenn dazu technische Vorrichtungen verwendet werden (Art. 2 b). Es werden also nicht nur etwa Programme für Datenverarbeitungsanlagen vom Patentschutz ausgesondert, sondern auch die gesamte Computerhardware (logische Schaltungen, Mikroprozessoren, Bildschirme), die ja ausschließlich zur Verarbeitung von Daten bestimmt ist. Aus Sicht der Gegner jedes Patentschutzes für „Computerprogramme“ ist dieser weitgehende Ausschluss sogar zwingend, da jedes Computerprogramm in einen integrierten Schaltkreis umgewandelt werden kann, der aus Sicht des Nutzers in genau der gleichen Weise wie das Programm funktioniert (nur schneller und zu deutlich höheren Kosten).

Die Diskriminierung der Informationsverarbeitungstechnologie wird in der gesamten Entschließung des Parlaments konsequent durchgehalten und auf alle Aspekte dieser Technologie ausgedehnt:

- Im neuen Artikel 3a wird die Patentfähigkeit jeder Art von Datenverarbeitung pauschal verneint und in den Artikeln 4, 4 (3a) und 4a die Patentierbarkeit explizit auf die körperlich manifestierten Elemente einer Erfindung begrenzt. Jeder Beitrag „nicht-technischer“ Merkmale ist ausgeschlossen – das ist die Wiedergeburt der längst überwundenen

¹ Erwägungsgrund 1

² Änderungsantrag 88 (zum neuen Erwägungsgrund 5a)

deutschen Kerntheorie in verschärfter Form. Der ursprüngliche Ansatz der Richtlinie, die Gesamtheit der Merkmale und deren Synergiewirkung (in Sinn eines technischen Effekts) zu beurteilen, ist ausdrücklich verlassen worden. Das steht im Widerspruch zur ständigen Patent-Rechtsprechung in den Mitgliedstaaten und verkennt die Natur moderner technologischer Entwicklungen, die vielfach auf eben dieser Synergie beruht.

- Der neue Art. 4b untersagt ausdrücklich, die bei einer technischen Neuentwicklung erzielte Ersparnis an Computer-Ressourcen bei der patentrechtlichen Beurteilung zu berücksichtigen. Neue Verfahren, die komplexe Steuer- und Regelvorgänge einfacher, billiger und mit weniger ökonomischen Ressourcen erledigen, sind es also offensichtlich nicht wert, entwickelt und geschützt zu werden.
- Die neuen Art. 5 (1b) und (1c) verbieten jede Durchsetzung eines Patents, dessen zugrunde liegende Erfindung in Form eines Computerprogramms implementiert und in Verkehr gebracht wird. Der Vertrieb eines neuartigen Steuerprogramms für ein Antiblockiersystem, das funktioniert wie das in der Erfindung beschriebene und unberechtigt in Form einer Diskette an Werkstätten zum Laden in das vorgesehene Fahrzeug angeboten wird, könnte daher vom Inhaber der patentgeschützten Erfindung nicht unterbunden werden. Das geistige Eigentum an der Erfindung wäre damit praktisch entwertet.
- Obwohl computerbezogene Merkmale einer Erfindung nach Art. 4 Abs. 3 und 3a bei der Beurteilung auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit nicht berücksichtigt werden dürfen, müssen die entsprechenden Computerprogramme nach Art. 5 (1d) in vollem Umfang als ausführbare Programme und lizenzfrei in der Patentanmeldung offenbart werden. Für computerimplementierte Erfindungen ist also über die vollständige Offenbarung hinaus die völlige Preisgabe des nicht patentierbaren vollständigen Know-how erforderlich. Bei einer Erfindung auf dem Automobilsektor würde das der Veröffentlichung aller Werkstattzeichnungen und Betriebsabläufe entsprechen. Dieses wertvolle Know-how muss außerdem kostenfrei lizenziert werden. Der neue Art. 5 (1d) würde damit jedem Erfinder das Geschäftsmodell der Open Source Software aufzwingen.
- Der neue Art. 6a stellt jegliche Technik, sei es Hardware oder Software, vom Patentschutz frei, wenn diese Technik zu wichtigen Zwecken wie z.B. zur Interkommunikation zwischen Computern oder Netzwerken eingesetzt werden kann. Telefonsysteme, interne Netze innerhalb eines Automobils, Stromnetze, etc. wären damit zum patentfreien Raum geworden. Derartige Eingriffe in die Rechte von Patentinhabern sind bisher nicht bekannt geworden und gehen weit über zulässige Zwangslizenzen hinaus; sie stehen daher in eklatantem Widerspruch zu nationalen und internationalen Normen, insbesondere TRIPS.
- Dass internationale Verpflichtungen vorsätzlich ignoriert werden sollen, zeigt sich auch in der ersatzlosen Streichung von Erwägungsgrund 6 mit dem Hinweis auf TRIPS.

Neben den rechts- und industriepolitisch inakzeptablen Regelungen für computerimplementierte Erfindungen führt das Europäische Parlament neue Begriffe ein, die entgegen der Absichtserklärung in Erwägungsgrund 7a ein Sonderrecht für derartige Erfindungen begründen würden. So entspricht der Erfindungsbegriff Art. 2 nicht dem geltenden Recht, der Begriff „technischer Beitrag“ wird in vielerlei Schattierungen verwendet (Art. 2 bzw. Art. 4) und in Art. 4 (3) wird ein „signifikantes Ausmaß“ des technischen Beitrags gefordert, das neben der erfinderischen Tätigkeit erfüllt sein muss.

Die Richtlinie in der Fassung des Europäischen Parlaments widerspricht somit nicht nur den bewährten Grundsätzen des Patentrechts und sondern auch den Grundsätzen der auf Eigentum basierenden Wirtschaftsordnung.

II. Abgrenzung von Technik zu Nicht-Technik

1. Computer und Programme als universale Werkzeuge, die sowohl für technische als auch nicht-technische Zwecke eingesetzt werden können

Software und die Methoden der elektronischen Datenverarbeitung stellen ein universales Werkzeug dar, das mit der ebenfalls universal einsetzbaren Computerhardware auf allen Gebieten menschlichen Schaffens eingesetzt wird und ein wesentlicher Träger des Fortschritts sowohl auf technischem als auch auf nicht-technischen Gebieten darstellt.

Der bloße Gebrauch dieses universalen Werkzeugs würde jede technische Erfindung nach dem vorliegenden Richtlinienentwurf vom Patentschutz ausschließen und damit die in den Erwägungsgründen geforderten Ziele des Patentschutzes konterkarieren.

2. Entwicklung der Rechtsprechung

In der über dreißigjährigen Rechtsprechung zur Patentierbarkeit computerbezogener Erfindungen haben die Gerichte in Deutschland und in anderen Mitgliedsstaaten ebenso wie die Beschwerdekammern im Europäischen Patentamt in einem teilweise mühsamen Prozess erkannt, dass Universalbegriffe wie Software, Algorithmen, Computerprogramm oder Datenverarbeitung zur Abgrenzung patentfähiger von nicht patentfähigen Gegenständen unbrauchbar sind. Insbesondere hat der Bundesgerichtshof seit seiner Entscheidung „Dispositionsprogramm“ im Jahr 1975 festgestellt, dass kein Rechtssatz besteht, der Computerprogramme und computerbezogene Erfindungen grundsätzlich vom Patentschutz ausschließt. Diese Erkenntnis wurde vom BGH insbesondere in seiner Entscheidung „Antiblockiersysteme“ aus dem Jahr 1981 weitergebildet, in der die Existenz und die Patentfähigkeit „technischer Programme“ ausdrücklich anerkannt wurde. In ähnlicher Weise hat das Europäische Patentamt durch die Einführung des Kriteriums „technischer Beitrag“ eine sachgerechte und abgewogene Abgrenzung von patentfähigen zu nicht patentfähigen Gegenständen gefunden und festgehalten, dass unter einem „Programm als solches“ ein Programm ohne technischen Charakter zu verstehen ist.

3. Ansatz des „general approach“ des Ministerrats vom November 2002

Diese Erkenntnisse liegen auch dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission und dem „general approach“ des Ministerrats zugrunde, die beide einen technischen Beitrag gegenüber dem Stand der Technik fordern, der im Prüfungsverfahren an Hand einer objektiven technischen Aufgabe festgestellt werden kann (z.B. eine Einsparung an Ressourcen, höhere Effizienz, schnellere Verarbeitungsgeschwindigkeit, höhere Sicherheit, neue Funktionalität, usw.). Im Gegensatz zum Parlamentsvorschlag wird dabei der technische Beitrag mit der Gesamtheit aller Merkmale einer beanspruchten Erfindung beurteilt, also unter Einschluss nicht-technischer Merkmale, sofern sie zur Lösung der technischen Aufgabe beitragen.

In vielen Gebieten der modernen Technologie ergibt sich der technische Beitrag nämlich erst durch das Zusammenspiel von technischen und nicht-technischen Merkmalen, die zu technischen Effekten führen. Als Beispiel kann dazu die Verbesserung eines Mobiltelefons dienen, dessen Sprachqualität durch gezielte Anwendung mathematischer Verfahren in Form eines Computerprogramms zusammen mit der an sich bekannten Hardware des Mobiltelefons zustande kommt.

Das Kriterium des technischen Beitrags stellt sicher, dass nur Erfindungen zum Patentschutz zugelassen werden, die konkret nachweisbare technische Effekte in der realen Welt

erzeugen. Damit sind Patente auf abstrakte Gegenstände, nämlich mathematische Methoden, mathematische Algorithmen, Regeln für Spiele oder Geschäftsmethoden mit Sicherheit vom Patentschutz ausgeschlossen. Die Sorge, es könnten „amerikanische Verhältnisse“ eintreten, ist also unbegründet. Erfindungen, die aus einer zusammenwirkenden Mischung von technischen und (für sich genommen) nicht-technischen Merkmalen bestehen und in diesem Zusammenwirken einen technischen Beitrag (die Lösung einer technischen Aufgabe) bewirken, sind aber patentfähig.

Damit ist der Patentschutz für moderne technische Lösungen sichergestellt, ohne dessen Ausuferung befürchten zu müssen.

Wenn allerdings technische Erfindungen für nicht-technische Anwendungsgebiete entwickelt werden, muss Patentschutz auch möglich sein („Geschäftsmaschinen ja, Geschäftsmethoden nein“). Die notwendige Abgrenzung wird durch die „als solche“ Regelung in Art. 52 (3) EPÜ gewährleistet.

Der geforderte technische Beitrag wird sinnvollerweise zusammen mit der erfinderischen Tätigkeit gegenüber dem Stand der Technik geprüft, da beide Kriterien anhand der technischen Aufgabe im Vergleich zum nächstliegenden Stand der Technik gemessen werden

Der Ansatz des Ministerrats stellt eine angemessene Lösung für die Abgrenzung zwischen patentierbaren und nicht-patentierbaren Lösungen dar und sollte daher vom Ministerrat in der „Common Position“ aufrechterhalten werden.

III. Trivialpatente

Mit dem beschriebenen Prüfungsansatz kann auch sichergestellt werden, dass für die erfinderische Tätigkeit ein ausreichend hoher Schwellwert überwunden werden muss, der mit hinreichender Sicherheit die Erteilung von sog. Trivialpatenten verhindert, d.h. Patenten, die zwar technischen Charakter aufweisen, aber für den Fachmann auf dem Gebiet der Informationstechnologie nahe liegend sind oder nur aufgabenhafte Ansprüche enthalten. Insbesondere wird durch die bloße Automatisierung an sich bekannter Funktionen mit einem Computer keine erfinderische Tätigkeit begründet – dem neuen Erwägungsgrund 18a ist daher voll zuzustimmen. Schützbar sind Erfindungen können dann höchstens in einer nicht nahe liegenden Art und Weise liegen, wie diese Automatisierung realisiert wird.

Die Erteilung von Trivialpatenten, die in allen Technikbereichen immer wieder vorkommt, ist schädlich und muss mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln verhindert werden. Ganze Technikbereiche von der Patentierbarkeit auszunehmen ist jedoch keine sinnvolle Lösung. Stattdessen muss darauf geachtet werden, dass die Patentämter mit genügend Fachleuten aus dem ITK-Bereich ausgestattet sind. Nur so können angemeldete Ansprüche sachkundig und sorgfältig geprüft werden. Die im ursprünglichen Richtlinienentwurf aufgestellten Prüfungskriterien müssen strengstens eingehalten werden. Außerdem sollte die Patentqualität dadurch gewährleistet werden, dass Firmen in den Bereichen, in denen sie tätig sind, jeweils ein Auge auf Patentanmeldungen haben und bei Zweifeln über die Patentfähigkeit eines angemeldeten Anspruchs Einspruch gegen diesen einlegen. Das Einspruchsverfahren ist ein relativ unkompliziertes Verfahren vor dem Patentamt, mit dem ungültige Patente kostengünstig aus der Welt geschafft werden können. Wichtig für die sinnvolle Anwendung dieses Instruments ist die Schaffung von Know-how und Problembewusstsein bei den kleinen und mittleren Firmen. Das kann zum einen durch Aufklärungskampagnen und Informationsbroschüren gefördert werden. Zum anderen müssen Grundkenntnisse über die geistigen und industriellen Schutzrechte schon in der Ausbildung angehender Informatiker, Ingenieure und anderer Techniker aus dem ITK-

Bereich vermittelt werden. Jeder Entwickler sollte wissen, mit welchen Mitteln er seine Werke schützen kann und inwieweit er die Schutzrechte anderer an deren Werken beachten muss oder auch überprüfen lassen kann.

IV. Die Interessen der Unternehmen

Die vollkommene Ausblendung moderner Implementierungsverfahren vom Patentschutz auf Gebieten der Technik, in denen auch das Europäische Parlament die zukünftige Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union sieht, würde zur wirtschaftlichen Selbstverstümmelung innovativer Unternehmen in Europa führen. Das Problem kann nicht für Europa isoliert betrachtet werden. Denn die ITK-Industrie agiert auf einem globalen Markt. Große europäische Telekommunikationsunternehmen beispielsweise investieren über 90 % ihrer R & D Aufwendungen in Innovationen, die unter den Bereich der computerimplementierten Erfindungen fallen. Sollten solche Innovationen in Europa auf einmal nicht mehr schutzfähig sein, fehlt in unserer Region ein wichtiger Anreiz für diese Investitionen.

Die Bedenken der kleinen und mittleren Unternehmen, dass sie nicht in gleichem Maße vom Patentsystem profitieren können wie die großen Player, müssen Ernst genommen werden. Teilweise bestehen diese Bedenken wegen des unter Punkt III. geschilderten Informationsdefizits, das gerade kleinere Unternehmen im IT-Bereich hindert, die Vorteile des Patentsystems zu nutzen. Dieses Informationsdefizit muss wie oben beschrieben durch Fördermaßnahmen und die Vermittlung von Grundkenntnissen in den einschlägigen Hochschulausbildungen beseitigt werden.

Unter der völligen Schutzverweigerung würden aber auch innovative kleine und mittlere Firmen leiden, da deren technologische Kompetenz und Erfindungsgabe oft die einzigen kommerziellen „Assets“ darstellen, die nur mit Patentschutz zu fungiblen Handelsgütern werden. In diesem Zusammenhang sei an den bekannten Fall „STACK“ in den USA erinnert, bei dem ein kleines Unternehmen gegen die Marktmacht etablierter Unternehmen nur mit Hilfe von Patentschutz bestehen konnte. Umgekehrt sind bisher keine Fälle bekannt geworden, in denen Patentinhaber und insbesondere Großunternehmen ihre Patentportfolios missbräuchlich zur Zerstörung der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit von kleineren und mittleren Firmen eingesetzt hätten. Gerade im ITK-Bereich ist eine offene Lizenzpolitik der Unternehmen üblich, weil alle mehr davon profitieren, ihre Erfindung zu lizenzieren damit sie breite Verwendung findet, als andere von der Nutzung auszuschließen. Je mehr Marktteilnehmer die Erfindung nutzen, desto besser kann auch der Erfinder mit ihr arbeiten und darauf aufbauen.

V. Computerprogrammansprüche

Wie unter I. Bulletpoint 3 bereits angesprochen gibt es große Lücken in der Durchsetzung eines Patents auf eine computerimplementierte Erfindung, wenn keine Programmproduktansprüche vorgesehen sind. Solche sind nach bisheriger Rechtsprechung zulässig gewesen und notwendig, z.B. um ein Patent für einen Prozess wirkungsvoll durchsetzen zu können. Gibt es keinen solchen Anspruch kann die Erfindung unter Umständen ungehindert auf Datenträgern vertrieben werden.

VI. Fazit

Sinnvoll ist eine Richtlinie in der Form des „general approach“ von November 2002. Äußerst schädlich und daher auf keinen Fall zu unterstützen wäre dagegen eine Richtlinie in der vom Parlament beschlossenen Form. Sinnvolle Kompromisslösungen sind angesichts der weitgehenden Einschränkungen des parlamentarischen Entwurfs kaum vorstellbar.

Berlin, den 7. November 2003

Ansprechpartnerin:

Susanne Schopf

Tel. 069/242416-40, Fax 069/242416-16, E-Mail: s.schopf@bitkom.org

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM) vertritt 1.300 Unternehmen, davon gut 700 als Direktmitglieder, mit ca. 120 Mrd. Euro Umsatz und etwa 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Produzenten von Endgeräten und Infrastruktursystemen sowie Anbieter von Software, Dienstleistungen, neuen Medien und Content. Mehr als 500 Direktmitglieder gehören dem Mittelstand an. BITKOM setzt sich insbesondere für eine Verbesserung der ordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen in Deutschland, für eine Modernisierung des Bildungssystems und für die Entwicklung der Informationsgesellschaft ein.